



**Veranstaltungsordnung
des Verbandes der
Meerschweinchenfreunde
Deutschland (MFD)
Bundesverband
Deutschland e.V.**

Stand: 2025

Veranstaltungsordnung

Präambel

Diese Veranstaltungsordnung regelt jegliche Veranstaltungen auf allen nationalen und internationalen Ausstellungen sowie allen Tischschauen des MFD BD e.V., der ihm angeschlossenen Verbände/Vereine sowie seiner Partnervereine. Sie ist auf Ausstellungen stets im Zusammenhang mit dem Ausstellungsreglement des MFD BD e.V. zu betrachten, welches durch die Standardkommission beschlossen und betreut wird.

Sprachregelung

Wenn im Text bei Funktionsbezeichnungen alleinig die weibliche oder männliche Sprachform gewählt wird, so dient dies ausschließlich der einfacheren Lesbarkeit. Alle diesbezüglichen Ämter und Funktionen können durch alle in der Bundesrepublik Deutschland bekannten Geschlechter ausgeübt werden.

§ 1 Allgemeines

1. Auf nationalen Ausstellungen können nur Mitglieder des MFD BD e.V. Tiere melden. Nichtmitglieder können einmalig über eine Kurzmitgliedschaft ausstellen. Dies wird in der Geschäftsordnung Mitgliedschaft, Beitrags- & Kassenwesen geregelt.
2. Auf internationalen Ausstellungen können nur Mitglieder der Verbände, Vereine oder Clubs Tiere melden, die als Mitglied der Entente Européenne (EE) angehören. Anders lautende Regelungen müssen gesondert genehmigt werden.
3. Alle Ausstellungen, die unter dem Namen des MFD BD e.V. stattfinden, bedürfen der Genehmigung des übergeordneten Verbandes (Partnerschaftsvertrag). Jedoch ist zu beachten, dass keine Ausstellung bzw. Tischschau zum gleichen Zeitpunkt oder in einem Zeitfenster von drei Wochen vor der bundesdeutschen Ausstellung des MFD BD e.V. stattfinden darf.
4. Die Annahme von Meldungen obliegt dem veranstaltenden Verband/Verein und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Für jedes gemeldete Tier steht ein abgeschirmter Ausstellungs-/Verkaufs-/ Nachsetz- oder Mitbringkäfig mit den Mindestmaßen von 40 cm x 40 cm x 40 cm (Länge x Breite x Höhe) zur Verfügung. In den Ausstellungs-/ Verkaufs-/ Nachsetz- und Mitbringkäfigen sitzen die Tiere zu ihrem Schutze einzeln. Die Käfige sind sorgsam zu behandeln.
6. Ausreichend Quarantänekäfige müssen zur Verfügung stehen. Diese müssen von den Ausstellungs-/ Verkaufs-/ Nachsetz- und Mitbringtieren räumlich separiert sein.
7. Der Aussteller stellt sicher, dass seine Tiere in ausreichend großen, gut belüfteten Transportbehältnissen reisen und für die An- und Abreise und die Dauer der Ausstellung in den Käfigen mit ausreichend Heu, Futter (Frisch- und Trockenfutter) und Wasser versorgt sind. Für die Dauer der Ausstellung hat der Veranstalter für ausreichend vorhandene Käfige für Nachsetz- und Mitbringtiere zu sorgen, welche bei der Anmeldung separat gebucht und berechnet werden. Das Verweilen der Tiere über die Dauer der Ausstellung in den Transportbehältnissen ist untersagt. Die Versorgung der Tiere ist gemäß den Anweisungen des Veranstalters in der Regel außerhalb des Publikumsverkehrs durchzuführen.



8. Der Veranstalter stellt bei Käfigschauen die eingestreuten Käfige sowie Heu zur Fütterung durch die Aussteller zur Verfügung.
9. Der Aussteller hat die Käfige mit Heu, Futter (Frisch- und Trockenfutter) sowie Wasser auszustatten. Heubricks, gepresstes Heu oder ähnliches allein als Heuersatz ist nicht gestattet.
10. Die Käfige dürfen nicht mit weiterem Zubehör (z.B. Unterstände, Kuschelartikel, Heukugeln etc.) ausgestattet sein, außer es sind abweichende Vorgaben des Veterinäramtes zu beachten.
11. Die Käfige dürfen nicht vom Aussteller verziert oder mit Namen oder mit Werbung versehen werden.
12. Jeder Aussteller verpflichtet sich, seine Tiere nach Vorgabe der Ausstellungsleitung vor Beginn der Bewertung eingekäfigt und versorgt zu haben und sie dann während der gesamten Ausstellungsdauer in den zugewiesenen Käfigen zu belassen. Über Ausnahmen entscheidet die Ausstellungsleitung nach Bedarf.
13. Der Veranstalter haftet nicht bei Tod, Krankheit oder Diebstahl von Tieren, es sei denn, ihm wird grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen. Ebenso wird keine Haftung für Ausstellereigentum übernommen.
14. Besuchern ist es verboten, Mitbringtiere mit in die Veranstaltungsräume zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Veranstalter.
15. Die Ausstellungshalle ist sauber zu halten.
16. In der Ausstellungshalle sind keine anderen Tiere erlaubt.
17. Zusätzlich einzuholende Genehmigungen (GEMA, Hygiene, etc.) liegen in der Verantwortung des Veranstalters.

§ 2 Anmeldung

1. Die Anmeldung der Tiere muss schriftlich oder online erfolgen. Hierbei sind die vom MFD BD e.V. anerkannten Meldeformulare zu verwenden. Die Meldung kann nur akzeptiert werden, wenn die Rasse- u. Farbbezeichnungen des Verbandsstandards (bei internationalen Ausstellungen die des Europa-Standards) verwendet werden.
2. Für die Meldung zu einer Ausstellung sind vom Veranstalter festgelegte Gebühren sowie ein Helferpfand zu entrichten. Die Gebühren werden in der offiziellen Ausschreibung oder im Onlineportal bekannt gegeben. Ändert der Veranstalter die Gebühren, nachdem bereits Meldungen eingegangen sind, so sind die bisher angemeldeten Teilnehmer zu informieren und eine erneute Teilnahmebestätigung einzuholen.
3. Durch die Meldung stimmt der Teilnehmer der Zahlung der Melde- bzw. Ausstellungsgebühren zu. Die Gebühren und das Helferpfand sind im Voraus, bis zu einer durch den Veranstalter festgelegten Frist, zu entrichten. Ein Erlass oder eine Erstattung der Ausstellungsgebühren bei Nichtteilnahme an der Ausstellung ist nach Erreichen des Meldeschlusses grundsätzlich nicht möglich. Erfolgt keine fristgerechte Zahlung, ist der Veranstalter berechtigt, die Meldung nicht mehr zu berücksichtigen. Die Zahlung der Gebühren bleibt hiervon unberührt.
4. Jeder Aussteller ist verpflichtet, an mindestens einem Tag der Ausstellung bis zu zwei Helferdienste zu je maximal 2 Stunden zu leisten, sowie beim Abbau zur Verfügung zu stehen. Die Höhe des Helferpfandes, welches auch für den Abbau gilt, wird zu jeder

Ausstellung durch den Veranstalter festgelegt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.

5. Sollten sich für den Aufbau der Ausstellung nicht genügend freiwillige Helfer / Vereinsmitglieder melden, obliegt es dem Veranstalter, eine Aufbauggebühr (maximal in der Höhe des Helferpfands) zu erheben. Dies muss spätestens eine Woche vor Ausstellungsbeginn bekannt gegeben werden.
6. Rassen, die auf Grund eines Mitgliederbeschlusses oder eines veterinärämtlichen Bescheides (z.B. Baldwin, Skinny, Satin) verboten sind, dürfen nicht gemeldet, ausgestellt, verkauft sowie mitgebracht werden.
7. Der Veranstalter kann die Anzahl der Tiere (Ausstellungs-, Verkaufs- und Mitbringtiere) pro Aussteller als auch in der Gesamtsumme beschränken. Ist die Maximalsumme erreicht, kann die Meldung vor Erreichen des Meldeschlusses geschlossen werden. Es besteht kein Anspruch, dass weitere Meldungen bis zur Erreichung des ursprünglich angekündigten Meldeschlusses angenommen werden müssen.

§ 3 Mindestgewicht für Meerschweinchen

1. Für Verkaufs- und Mitbringtiere gilt ein Mindestgewicht von 350 Gramm (Toleranz -5%).
 - 1.1. Der Veranstalter kann ein höheres Mindestgewicht festlegen, wenn bspw. das zuständige Veterinäramt dies fordert. Diese Abweichung von der Veranstaltungsordnung ist den Ausstellern vor Meldeschluss bekanntzumachen.
2. Das Mindestgewicht für zu bewertende Ausstellungstiere wird im Ausstellungsreglement durch die Standardkommission festgelegt.

§ 4 Abwesenheit der gemeldeten Ausstellungstiere

1. Aussteller, welche zum Zeitpunkt der Ausstellung verhindert sind, oder deren Meerschweinchen nicht auf der Ausstellung anwesend sein können, sind verpflichtet, dieses unverzüglich der Ausstellungsleitung mitzuteilen.

§ 5 Verkauf von Meerschweinchen

1. Für die Anmeldung einer Ausstellung mit angeschlossenem Tierverkauf ist grundsätzlich der Veranstalter verantwortlich. Er meldet diese an das zuständige Veterinäramt und beantragt die Durchführung nach aktuellem Tierschutzgesetz.
2. Bei einer Ausstellung mit angeschlossenem Tierverkauf können die Aussteller im Voraus Verkaufskäfige und Nachsetzkäfige buchen. Über ein mögliches Nachsetzen weiterer Verkaufstiere nach dem Freiwerden des Verkaufskäfigs entscheidet der Veranstalter.
3. Verkaufstiere werden nicht bewertet und dürfen nach Eröffnung der Ausstellung sofort gekauft und von zugewiesenen Personen ausgehändigt werden.
4. Zum anderen ist es möglich, Ausstellungstiere zu verkaufen. Das Auskäfigen der verkauften Ausstellungstiere erfolgt nach Absprache mit der Ausstellungsleitung.
5. Das Verhältnis Verkaufstiere zu Ausstellungstieren pro Aussteller wird durch den Veranstalter festgelegt.
6. Der Veranstalter beauftragt Personen mit der Organisation des Tierverkaufs. Nur diese Personen sind dazu berechtigt, Tiere zu verkaufen und auszuhändigen.
7. Der Veranstalter erhält 10% des Verkaufserlöses.

8. Der verbindliche Mindestverkaufspreis beträgt 40,-€ pro Tier. Eine Anhebung dieses Mindestverkaufspreises liegt in der Verantwortung des Veranstalters und ist den Ausstellern vor Meldeschluss bekannt zu geben.

§ 6 Krankheiten

1. Kranke, laktierende oder trächtige Meerschweinchen dürfen aus Gründen des Tierschutzes nicht ausgestellt, verkauft oder mitgebracht werden.
2. Dies gilt auch für augenscheinlich gesunde Tiere aus Beständen, in denen zum Zeitpunkt der Ausstellung infektiöse Krankheiten bestehen.
3. Treten innerhalb von drei Wochen nach der Ausstellung infektiöse Krankheiten im Bestand des Ausstellers auf, ist dieser dazu verpflichtet, dem Veranstalter nach bestem Wissen und Gewissen unverzüglich davon Meldung zu machen. Dieser informiert alle anderen Aussteller unter Wahrung der Anonymität des Betroffenen.
4. Eine solche Meldung ist gleichzeitig an die Bundes-/ Landestierschutzkommission weiterzuleiten, welche im Ernstfalle dazu berechtigt ist, eine sofortige Ausstellungssperre zu verhängen. Diese gilt so lange, bis durch ein veterinärmedizinisches Attest nachgewiesen wird, dass der gesamte Tierbestand frei von jeder übertragbaren Krankheit ist.
5. Der Vorstand und die Ausstellungsleitung sind in solch einem Falle dazu verpflichtet, streng vertraulich zu handeln.

§ 7 Tischschaufen

1. Für Tischschaufen sind folgende Paragraphen ausgeschlossen:
§ 1.2, 1.5 bis 1.12, 1.14
§ 2.4 und 2.5
2. Tischschaufen sind grundsätzlich vereinsintern und ohne unangemeldete Besucher zu veranstalten.
3. Jeder Aussteller verpflichtet sich, vor Beginn der Bewertung mit seinen Tieren anwesend zu sein und seine Tiere versorgt zu haben.

§ 8 Verstoß gegen die Veranstaltungsordnung

1. Bei Verstoß gegen die Veranstaltungsordnung entscheidet zunächst der Veranstalter über geeignete Maßnahmen gemäß der Satzung oder Vorstandsbeschluss des jeweiligen Verbandes/Vereines.
2. Darüber hinaus ist der Bundesvorstand über jeden Verstoß gegen die Veranstaltungsordnung mit einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Verstoßes zu informieren. Der Bundesvorstand entscheidet über gegebenenfalls notwendige sowie geeignete Maßnahmen auf Bundesebene:
 - 2.1. Der Bundesvorstand kann bei Verbandsmitgliedern eine Vereinsstrafe gemäß § 19 der gültigen Verbandssatzung des MFD BD e.V. aussprechen. Dies ist auch auf Ersuchen des Veranstalters als Ersatz für Absatz 1 möglich, falls die Satzung des Veranstalters keine Regelungen vorsieht.
 - 2.2. Bei internationalen Ausstellungen haben Aussteller, die dem Verband nicht angehören, bei Nichtbeachtung der Veranstaltungsordnung eine Konventionalstrafe im Rahmen von 25,- bis 100,- € zu zahlen und können von weiteren Veranstaltungen des Verbandes ausgeschlossen werden.

§ 9 Schlussbestimmung

1. Diese Veranstaltungsordnung hat für alle dem Bundesverband angehörenden Vereine oder Verbände Rechtsgültigkeit.
2. Die Beschlussfassung über die Veranstaltungsordnung und deren Änderungen sowie Ergänzungen erfolgt durch den Bundesvorstand.
Hierbei ist zu beachten:
 - 2.1. Änderungen oder Ergänzungen dürfen nicht im Widerspruch zum aktuell gültigen, durch die Standardkommission betreuten Ausstellungsreglement stehen.
 - 2.2. Vor Beschlussfassung über Änderungen oder Ergänzungen in § 2.6, §3 und §5 ist die Bundestierschutzkommission in Kenntnis zu setzen. Erhalten die geplanten Änderungen oder Ergänzungen nicht die Zustimmung der Bundestierschutzkommission, so ist diese verpflichtet, dem Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen einen Änderungsvorschlag vorzulegen. Erfolgt dies nicht, gilt dies als Zustimmung.
 - 2.3. Die finale Beschlussfassung erfolgt nach Ablauf der genannten Frist oder bei früherer Zustimmung der Bundestierschutzkommission durch den Bundesvorstand. Änderungen, die nicht die in §9.2.2. genannten Punkte betreffen, können vom Bundesvorstand unter Beachtung von §9.2.1. mit sofortiger Wirkung beschlossen werden.
3. Für alle Veranstaltungen gilt die in §25 Datenschutzklausel (Satzung MFD BD e.V.) festgelegten Regularien.

Inkrafttreten

Diese Veranstaltungsordnung tritt mit Wirkung vom 18.01.2025 in Kraft.

Für den Bundesvorstand:


Elke Gebhard-Biegel
(Präsidentin des MFD BD e.V.)